
Name, Vorname

Sachbearbeiter - Telefon

Anschrift

Erklärung zur Berücksichtigung der steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) i. V. m. § 14 Sozialgesetzbuch (SGB IV) - sog. Ehrenamtsfreibetrag (720 Euro/jährlich bzw. 60 Euro/monatlich) -

Ich beantrage die Berücksichtigung der steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung für meine nebenberufliche Tätigkeit als _____ bei _____. Zur Vervollständigung der Abrechnungsunterlagen und als Nachweis gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern erkläre ich:

- Ich übe **dieselbe** Art der Tätigkeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber aus.
- Ich übe **dieselbe** Art der Tätigkeit bei folgenden weiteren Arbeitgebern aus.

Arbeitgeber	Wöchentliche Arbeitszeit / Regelarbeitszeit

- Für **diese** Art der Tätigkeit nehme ich keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Kirchenpfleger) oder § 3 Nr. 26 EStG (kirchenmusikalische, erzieherische, pflegerische Tätigkeit) in Anspruch.
Der Freibetrag ist für dieselbe Art der Tätigkeit nicht mit anderen Freibeträgen kombinierbar.

Diese Steuerbefreiung (auch für eine andere Tätigkeit) nehme ich im lfd. Kalenderjahr

- voll für die o.g. nebenberufliche Tätigkeit in Anspruch.
- in Höhe von _____ Euro/Jahr für die oben genannte Tätigkeit in Anspruch.
- voll bei einem anderen Arbeitgeber in Anspruch (AG: _____).
- in Höhe von _____ Euro/Jahr bei einem anderen Arbeitgeber in Anspruch (AG: _____).

Unterschreitet mein regelmäßiges Arbeitsentgelt durch die Berücksichtigung des Freibetrages die 450-Euro-Grenze, möchte ich:

- dass mein Beschäftigungsverhältnis als sozialversicherungsfreier Minijob abgerechnet wird.
- dass ich weiterhin sozialversicherungspflichtig bleibe. In diesem Fall verzichte ich auf den Freibetrag.
- Ich werde die genannte Tätigkeit voraussichtlich das gesamte Kalenderjahr über nebenberuflich ausüben (weniger als ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten). Mir ist bekannt, dass bei einem Überschreiten dieser Grenze das steuerfrei gestellte Arbeitsentgelt rückwirkend steuerpflichtig wird.

Meine Steueridentifikationsnummer (ID-Nr.) lautet: _____

Ich versichere, dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, Änderungen umgehend meinem Arbeitgeber oder der ZGASt schriftlich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch falsche, unterlassene oder verspätete Mitteilungen entstehen, meinem Arbeitgeber ersetzen muss. Auf eine tarifliche Ausschlussfrist oder auf den Wegfall der Bereicherung (RS 830) kann ich mich nicht berufen.

.....
Ort

.....
Datum

.....
evtl. Telefon

.....
Unterschrift

Hinweise für nebenberuflich tätige Arbeitnehmende:

Begünstigte Tätigkeiten:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG, auch unter dem Namen „Ehrenamtsfreibetrag“ bekannt, kann für alle nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 720 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden, für die nicht schon der so genannte Übungsleiter-/Kirchenpflegerfreibetrag gilt. Entgegen der geläufigen Bezeichnung „Ehrenamtsfreibetrag“ gilt er nicht nur bei Aufwandersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, sondern für alle Arten nebenberuflicher Arbeit, zum Beispiel Mesner, Putzhilfen etc.

Nebenberuflichkeit:

Eine Nebenberuflichkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. „Haupttätigkeit“ setzt jedoch keine aktive Berufsausübung voraus; auch Rentner/innen und Hausfrauen bzw. –männer können nebenberuflich tätig sein. Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird jede Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag von maximal 720 Euro nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er deshalb aufgeteilt werden.

Wird - abweichend vom Fragebogen - eine individuelle Aufteilung des Freibetrages gewünscht, so können Sie dies auf dieser Erklärung angeben.

Beispiele:

Frau M. ist Mesnerin mit 5 Wochenstunden und gleichzeitig als Kirchenmusikerin mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Für die Beschäftigung als Mesnerin kann der Ehrenamtsfreibetrag von 720 Euro/Jahr beansprucht werden, als Kirchenmusikerin der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro/Jahr, unabhängig davon, ob beide Tätigkeiten bei einem oder verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Frau A. ist als Pfarramtssekretärin mit 7 Wochenstunden und als Reinigungskraft mit 6 Wochenstunden bei demselben oder verschiedenen kirchlichen Arbeitgebern tätig. Für jede der beiden Tätigkeiten könnte die Ehrenamtspauschale gewährt werden. Der Steuerfreibetrag kann für eine oder, auch aufgeteilt auf beide Tätigkeiten, eingeräumt werden. Allerdings kann die Ehrenamtspauschale insgesamt nur einmal im Jahr und pro Kopf gewährt werden.

Herr B. ist als nebenberuflicher Mesner bei der Kirchengemeinde A und als Kirchenpfleger bei der Kirchengemeinde B tätig. Für die Tätigkeit als Mesner kann die Ehrenamtspauschale von 720 Euro/Jahr, für die Tätigkeit als Kirchenpfleger die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG gewährt werden.

Die Kirchenmusikerin Frau H. wird unter Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG (2.400 Euro/Jahr) abgerechnet. Sie kann für die gleiche Tätigkeit nicht zusätzlich die Ehrenamtspauschale beanspruchen.